



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

FACHINFO:

Straßenausbaubeiträge - Voraussetzungen und Rechtsschutz -

8. Auflage - Juni 2016

Rechtsanwalt

Jürgen Greß

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH

Fürstenrieder Straße 281

81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70

Telefax: (0 89) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Inhaltsangabe

I.	Einführung	3
II.	Abgrenzung von Straßenausbaubeitrag zu Erschließungsbeitrag	3
III.	Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen	4
IV.	Beitragssatzung	5
V.	Beitragsfähige Maßnahmen	6
VI.	Ermittlung des Aufwandes	7
	1. Der beitragsfähige Aufwand	7
	2. Zulässiger Umfang der Kosten	8
	3. Der umlagefähige Aufwand der Ausbaumaßnahme	8
VII.	Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	9
	1. Beitragspflichtige Grundstücke - Abrechnungsgebiet	9
	2. Verteilungsmaßstab	9
VIII.	Heranziehung der Beitragspflichtigen	10
	1. Beitragspflichtige gemäß Art. 5 Abs. 6 KAG	10
	2. Erhebung von Vorausleistungen	10
	3. Verjährungsfragen	11
	a) Festsetzungsverjährung	11
	b) Aktuelles zur Festsetzungsverjährung: BVerfG, 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08	12
	c) Zahlungsverjährung	12
IX.	Rechtsschutzmöglichkeiten	12
X.	Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	13



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

I. Einführung

Straßen und Wege nutzen sich im Laufe der Zeit ab und müssen dann von den Städten und Gemeinden erneuert, umgebaut oder verbessert werden. Es stellt sich dann die Frage: Wer bezahlt diese Baumaßnahmen?

Nach den Grundsätzen des Straßenausbaubeitragsrechts sind Umbau- oder Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes an vorhandenen Straßen nicht (allein) von den Gemeinden, sondern in erster Linie von denjenigen Grundstückseigentümern zu bezahlen, deren Grundstücke an die Straße angrenzen und von der Erschließung durch die Straße profitieren. Städte und Gemeinden können die anfallenden Baukosten über sogenannte Straßenausbaubeiträge auf die betroffenen Anlieger umlegen.

Bei der Erhebung von Beiträgen für den Straßenbau ist zu unterscheiden,

- ob (noch) eine erstmalige Herstellung von Straßen und anderen öffentlichen Anlagen vorliegt und dafür nur **Erschließungsbeiträge** nach Art. 5a KAG von den Anliegern erhoben werden können oder
- ob für die Verbesserung und die Erneuerung bereits bestehender, hergestellter Straßen und Verkehrsanlagen **Straßenausbaubeiträge** gemäß Art. 5 Abs. 1 KAG eingefordert werden können.

Für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer zeigt sich der Unterschied zwischen beiden Arten von Beiträgen insbesondere in der unterschiedlichen Höhe des zu zahlenden Anteils an den Kosten. Bei Erschließungen können bis zu 90 % der Kosten auf die Anlieger abgewälzt werden, beim Ausbau je nach Straßentyp nur 30 % bis maximal 80 % der Kosten.

II. Abgrenzung Straßenausbaubeitrag zu Erschließungsbeitrag

Für die Verbesserung oder Erneuerung von Straßen können Straßenausbaubeiträge nur erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG zu erheben sind. Dies bedeutet, dass Straßenausbaubeiträge solange nicht erhoben werden können, so lange noch keine endgültige Herstellung einer Straße erfolgt ist.

Bei der Herstellung oder Sanierung von bereits seit Jahrzehnten existierenden bzw. vorhandenen Straßen (sogenannte historische Straßen) ergeben sich häufig Schwierigkeiten zu entscheiden, ob die Baumaßnahme noch zu einer über Erschließungsbeiträge abzurechnenden



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

erstmaligen Herstellung gehört, oder ob die Straße bereits endgültig hergestellt war und eine Ausbaumaßnahme vorliegt, für die nur noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden können.

Die Klärung dieser Frage führt regelmäßig zu erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten, sowohl bei der Ermittlung des früheren Straßenzustandes als auch bei der Anwendung der von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Annahme einer endgültigen Herstellung einer Straße.

Mit der KAG-Novelle 2016 wurde jetzt eine Höchstfrist von 25 Jahren für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für vorhandene Erschließungsanlagen eingeführt (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG).

Danach kann kein Erschließungsbeitrag (mehr) erhoben werden, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Es kommt somit in diesen Fällen nicht mehr darauf an, ob die Straße bereits endgültig hergestellt ist. Nach Ablauf der Höchstfrist wird die erstmalige endgültige Herstellung unterstellt (Art. 5a Abs. 8 KAG).

Aufwendungen für eine Ortsstraße, die erst nach Ablauf der Höchstfrist von 25 Jahren erfolgen, können damit nicht mehr über Erschließungsbeiträge umgelegt werden. Sie können nur noch wie sonstige Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung nach Maßgabe des Straßenausbaubeitragsrechts auf die Anlieger umgelegt werden. Die vor Fristablauf getätigten Aufwendungen können weder über Erschließungs- noch über Straßenausbaubeiträge umgelegt werden.

Diese Regelung tritt allerdings erst ab dem 01.04.2021 in Kraft. Sie betrifft damit alle vorhandenen Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der ersten technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 lag.

III. Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

1. Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG)

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands (Investitionsaufwand) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

2. Erforderlichkeit einer Beitragssatzung

Allein aufgrund des KAG können Gemeinden jedoch noch keine Straßenausbaubeiträge erheben. Zwingend erforderlich ist der Erlass einer besonderen Beitragssatzung durch die Gemeinde. In der Beitragssatzung regelt die Gemeinde die Voraussetzungen und das genaue Verfahren der Beitragsberechnung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Nach Art. 5 Abs. 8 KAG kann ein Beitrag für öffentliche Einrichtungen auch dann erhoben werden, wenn diese bereits vor Inkrafttreten der Beitragssatzung fertig ausgebaut wurden.

3. Bauprogramm

Die beitragsfähige Ausbaumaßnahme wird durch das sog. Bauprogramm maßgeblich beschrieben. Das Bauprogramm beinhaltet Aussagen zu der auszubauenden Straße mit ihren Teileinrichtungen, deren räumliche Ausdehnung sowie über die konkret beabsichtigten Maßnahmen. Anhand des Bauprogramms werden auch die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Gemeindebürger über das beabsichtigte Straßenbauvorhaben informiert.

IV. Beitragssatzung

Durch das zwingende Satzungserfordernis kommt der Beitragssatzung eine entscheidende Bedeutung für das Straßenausbaubeitragsrecht zu. Die Verwaltungsgerichte prüfen in Verwaltungsstreitverfahren, die sich gegen Beitragsbescheide richten, immer auch inzident die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Satzung in vollem Umfang.

Die Beitragssatzungen sind daher regelmäßig an die Entwicklung der Rechtsprechung anzupassen. Dies geschieht teilweise nicht mit der gebotenen Konsequenz und häufig nicht zeitnah genug.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen Beiträge erhoben werden. Da die Beitragserhebung nur auf Grundlage einer besonderen Abgabesatzung erfolgen kann (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG) folgt, dass der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung betreffend die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen nicht in das Ermessen der Gemeinde gestellt ist.

Die Gemeinden sind grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet und dürfen Ausbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren (vgl. BayVGh, Urteil vom 09.11.2016 - 6 B 15.2732). In diesem Urteil bekräftigte der BayVGh nochmals ausdrücklich die Pflicht der Gemeinden zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

V. Beitragsfähige Maßnahmen

Nicht für alle Straßenarbeiten, sondern nur für sogenannte „beitragsfähige Ausbaumaßnahmen“ können Straßenausbaubeiträge von den Anliegern gefordert werden.

Nach Art. 5 KAG sind beitragsfähige Maßnahmen die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen. Damit ist klargestellt, dass die erstmalige Herstellung von Straßen nicht über Straßenausbaubeiträge finanziert werden kann. Dafür müssen Erschließungsbeiträge auf der Grundlage des Baugesetzbuches erhoben werden.

Die Kosten für die **regelmäßige Unterhaltung** der Straße können nicht umgelegt werden. Nicht beitragsfähige Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind z. B. Maßnahmen des Straßenunterhalts wie vergleichsweise unbedeutende Maßnahmen, die Behebung kleiner oder begrenzter Schäden (z.B. Ausbessern von Schlaglöchern). Die Abgrenzung ist in der Praxis oft schwer, so dass es zu juristischen Auseinandersetzungen kommen kann. Ob ein Fall des Straßenunterhalts oder eine Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Allerdings muss die Gemeinde im Streitfall belegen, dass sie die Straße seit ihrer Entstehung fach- und ordnungsgemäß unterhalten hat. Hier liegt häufig eine Schwachstelle, an der eine Beitragserhebung angegriffen werden kann.

Nur die Kosten für eine **Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung** sind beitragsfähig. Beiträge für die Erneuerung können nur dann erhoben werden, wenn die Nutzungsdauer der alten Straße abgelaufen war. Hauptverkehrsstraßen halten etwa 25 Jahre lang. Weniger belastete Straßen sind erst nach einem längeren Zeitraum erneuerungsbedürftig. Neue Gehwege dürften kaum vor 30 oder 40 Jahren notwendig werden. Eine beitragsfähige Erneuerung muss sich nicht auf die ganze Straße erstrecken. Es kann z. B. auch nur der Gehweg erneuert werden. Dann ist nur diese Maßnahme beitragspflichtig.

Wenn an Straßen oder Wegen etwas verändert wird, handelt es sich in den meisten Fällen um Verbesserungen. Eine Verbesserung ist dann gegeben, wenn sich der Zustand der Straße nach der Baumaßnahme in irgendeiner Hinsicht vom früheren Zustand unterscheidet und die Maßnahme sich positiv auf die Benutzbarkeit auswirkt. Verbesserungen können sehr unterschiedlich sein und umfassen z.B. die Anlage eines Gehwegs an einer bereits erstmals hergestellten Straße, die Verbesserung der Beleuchtung oder die Verkehrsberuhigung durch Fahrbahnverengung.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Einzelbeispiele beitragsfähiger Maßnahmen

- frostsicherer Unterbau der Fahrbahn, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung sind typische Verbesserungsmaßnahmen (BayVGH, Urteil vom 03.02.1983, Az. 6 B 81 A.1212)
- Verbesserung der Beleuchtungsanlage wie Aufstellen weiterer Straßenleuchten, Verbesserung der Leuchtstärke ist beitragspflichtig (BayVGH, Beschluss vom 12.11.1990, Az. 6 B 89.03632)
- Anlegen von Gehwegen, beidseitige Gehwege oder Anlegen eines zweiten Gehweges (BayVGH, Urteil vom 22.09.1988, Az. 6 B 86.03473; BayVGH, Urteil vom 22.11.1988, Az. 6 B 84.A.2550)
- Anlegen von Parkflächen und Parkbuchten, auch wenn diese im verstärkten Maße der Fremdnutzung unterliegen (BayVGH, Urteil vom 11.03.1993, Az. 6 B 90.1917)
- Umgestaltung einer Fahrstraße in eine Fußgängerzone, da die Vorteile für den Fußgängerverkehr die Nachteile für den Kraftfahrzeugverkehr überwiegen (BayVGH, Urteil vom 03.08.1990, Az. 6 B 88.2795, in: BayVBl 1990,243)
- Anlegen verkehrsberuhigter Bereiche, da regelmäßig gebrauchts- und wertsteigernde Vorteile entstehen (BayVGH, Beschluss vom 29.04.1986, Az. 6 CS 86.00668, in: BayVBl 1987,232)

VI. Ermittlung des Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand

Nur der sog. **beitragsfähige Aufwand** darf auf den Beitragspflichtigen umgelegt werden. Hierzu gehören hauptsächlich die tatsächlich entstandenen Baukosten, Baunebenkosten, insbesondere Planungskosten, Vermessungskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren sowie Kosten für den Grunderwerb.

Gemäß der Neuregelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG (in Kraft getreten zum 01.04.2016) sind jetzt auch Werk- und Dienstleistungen des gemeindlichen Personals für die technische Herstellung der Einrichtung Teil des beitragsfähigen Investitionsaufwandes. Hierzu gehören die Kosten für Planung (Entwurfs- und Ausführungsplanung), Durchführung und Überwachung der technischen Herstellung einer konkreten Einrichtung. Weiterhin nicht beitragsfähig sind die Kosten für das Bauleitplanverfahren, für die Abrechnung von Anlagen und die Erhebung von Beiträgen.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

2. Zulässiger Umfang der Kosten

Der beitragsfähige Aufwand einer Straßenausbaumaßnahme wird begrenzt durch den Grundsatz der Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG). Die Gemeinde hat bei der Entscheidung, ob überhaupt und welche Ausbaumaßnahme vorgenommen werden soll, jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum. Auch hinsichtlich der Entscheidung, wie hoch der Aufwand für eine beitragsfähige Maßnahme sein darf, wird den Gemeinden durch die Rechtsprechung ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Die Gemeinde ist nicht gehalten, die kostengünstigste Ausbaumöglichkeit zu wählen. Die Angemessenheit entstandener Kosten kann nur verneint werden, wenn sich die Gemeinde offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind.

3. Der umlagefähige Aufwand der Ausbaumaßnahme

Ausbaubeiträge können nur von solchen Grundstückseigentümern erhoben werden, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet. Bei Straßenausbaumaßnahmen liegt der Vorteil in der möglichen Inanspruchnahme einer verbesserten Straße und der damit verbundenen Verbesserung der Erschließung. Denn hierdurch wird regelmäßig der Gebrauchswert zur baulichen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Nutzung der Anliegergrundstücke erhöht.

Eine **Eigenbeteiligung der Gemeinde** ist nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG vorgeschrieben, wenn die Einrichtung nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zu Gute kommt. Dies ist bei Straßen regelmäßig der Fall. Die Eigenbeteiligung muss gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 KAG die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Entscheidend für die Aufteilung der Kosten der Ausbaumaßnahmen ist daher, welche Vorteile die Allgemeinheit aus der Baumaßnahme ziehen kann und welche Vorteile dem Anliegerverkehr entstehen können. Der Eigenanteil richtet sich daher nach der Verkehrsbedeutung der betreffenden Straße.

Für die Bestimmung des jeweiligen Anteiles werden die betreffenden Straßen in Straßenkategorien eingeteilt. Nach der Rechtsprechung ist es notwendig, zumindest drei Straßenkategorien entsprechend der Verkehrsfunktion aufzustellen:

- Wohnstraßen (Anliegerstraßen),
- Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraßen),
- Durchgangsstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Der Eigenanteil, den die Gemeinden dabei tragen, schwankt zwischen 20 % (für Anliegerstraßen) bis 70 % (bei Hauptverkehrsstraßen), entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Die vorgeschlagene Eigenbeteiligung der Gemeinden gemäß dem Satzungsmuster 2016 des Bayerischen Gemeindetages beträgt bei Maßnahmen an

<u>Anliegerstraßen:</u>	Fahrbahn	20 %
	Radwege	20 %
	Gehwege	20 %
	gemeinsame Geh- und Radwege	20 %
	unselbständige Parkplätze	20 %
	Mehrzweckstreifen	20 %
	Beleuchtung und Entwässerung	20 %
	unselbständige Grünanlagen	20 %

<u>Haupterschließungsstraßen:</u>	Fahrbahn	50 %
	Radwege	35 %
	Gehwege	35 %
	gemeinsame Geh- und Radwege	35 %
	unselbständige Parkplätze	35 %
	Mehrzweckstreifen	35 %
	Beleuchtung und Entwässerung	35 %
	unselbständige Grünanlagen	35 %

<u>Hauptverkehrsstraßen:</u>	Fahrbahn	70 %
	Radwege	45 %
	Gehwege	45 %
	gemeinsame Geh- und Radwege	45 %
	unselbständige Parkplätze	45 %
	Mehrzweckstreifen	45 %
	Beleuchtung und Entwässerung	45 %
	unselbständige Grünanlagen	45 %

VII. Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

1. Beitragspflichtige Grundstücke - Abrechnungsgebiet

In die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes für die Anlage sind die Grundstücke einzubeziehen, denen durch die Straßenbaumaßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil („vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit“) geboten wird. Das sind die durch die Anlage „erschlossenen“ Grundstücke.

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Grundstücke, die unmittelbar an die Straße angrenzen (Anliegergrundstücke). Voraussetzung für die Beitragserhebung ist die Erschließungsfunktion der Straße. Es muss zumindest eine **Erreichbarkeit** vorliegen.

Durch einen Zugang (nicht erforderlich ist eine Zufahrt) von der ausgebauten Straße mit einer fußläufigen Erreichbarkeit des Grundstücks ist



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit bereits gegeben. Rein **tatsächliche Hindernisse** (z. B. Mauer, erheblicher Niveauunterschied, Böschung), die unter zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, stellen keinen Grund dar, von der Beitragspflicht abzusehen (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.10.2007, Az. 6 BV 04.2189).

Auf eine tatsächliche Inanspruchnahme durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten kommt es dabei nicht an. Bereits in der bloßen Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße liegt eine Steigerung des Gebrauchswerts der anliegenden Grundstücke; ob und in welchem Umfang mit dem Grundstück Erträge erwirtschaftet werden können, ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung.

2. Verteilungsmaßstab

Die Aufteilung des der Gemeinde entstandenen Ausbaufwand, der nach der Straßenausbaubeitragssatzung beitragsfähig ist, erfolgt auf die von den Straßen erschlossenen Grundstücke unter Zugrundelegung des in der Satzung festgelegten Maßstabes.

Als Verteilungsmaßstab wird häufig die gewichtete Grundstücksfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) festgesetzt. Entscheidend ist dabei die Grundstücksgröße vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor entsprechend der Nutzung des Grundstückes (baulich, gewerblich, etc.). Für Eckgrundstücke bzw. mehrfach erschlossene Grundstücke gilt in der Regel eine Ermäßigung.

VIII. Heranziehung der Beitragspflichtigen

1. Beitragspflichtige gemäß Art. 5 Abs. 6 KAG

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 5 Abs. 7 KAG). Dies hat folgende Auswirkungen:

- Grundpfandrecht am belasteten Grundstück,
- Grundstück haftet dinglich für die Abgabeforderung,
- Grundstückseigentümer hat die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AO).

2. Erhebung von Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die die Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bzw. Vorausleistungen auf den Beitrag verlangt werden (Art. 5 Abs. 5 KAG). Ob eine Gemeinde bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Vorausleistung erheben will, liegt in ihrem Ermessen.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung zurückverlangt werden (Art. 5 Abs. 5 Satz 3 KAG). Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorauszahlung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Art. 5 Abs. 5 Satz 4 KAG).

Weitere Voraussetzung für Vorauszahlungen ist, dass mit der Maßnahme begonnen wurde.

3. Verjährungsfragen

a) Festsetzungsverjährung

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 KAG sind für die Beitragsfestsetzung die Regelungen der Abgabenordnung (AO) einschlägig. Gemäß § 169 AO verjährt die Möglichkeit der Steuerfestsetzung bzw. Beitragserhebung in **vier Jahren**. Beginn der Frist ist gemäß § 170 AO der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabentatbestand erfüllt wurde.

Die Festsetzungsverjährung beginnt somit mit der endgültigen Herstellung der Straße. Endgültig hergestellt ist eine Straße, wenn sie technisch fertiggestellt ist und andere rechtliche Voraussetzungen (Abnahme der Bauleistung, Abschluss des Grunderwerbs, Grundbucheintragung, Vermessung etc.) erfüllt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass der Beitrag feststellbar ist, d.h. er muss abrechenbar sein. Dies ist i. d. R. mit dem Eingang der letzten „Unternehmerrechnung“ der Fall.

b) **Aktuelles zur Festsetzungsverjährung:** **Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08**

Die (Festsetzungs-)Frist, in der kommunale Abgaben nach Entstehen der Beitragsschuld noch wirksam festgesetzt werden können, beträgt vier Jahre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) BayKAG i.V.m. §§ 170, 169 AO).

Im Regelfall beginnt diese Frist mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist. Für den Fall einer ungültigen Beitragssatzung trifft Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) cc) Spiegelstrich 2 BayKAG eine Sonderregelung. In diesem Fall beginnt die Frist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine gültige Satzung bekanntgemacht worden ist. Somit wird der Verjährungsbeginn ohne zeitliche Obergrenze nach hinten verschoben.

Für die bayerischen Gemeinden bestand bisher auf Grundlage der Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) cc) Spiegelstrich 2 KAG zeitlich unbe-



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

grenzt die Möglichkeit, anstelle einer nichtigen Satzung eine neue Satzung in Kraft zu setzen und auf Grundlage dieser neuen Satzung (nachträglich) Beiträge zu erheben. Eine Verjährung war unproblematisch, da die Verjährungsfrist erst nach der Bekanntgabe einer wirksamen Satzung zu laufen begann. Dies gilt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 entschieden, dass vorteilsausgleichende kommunale Abgaben **nicht zeitlich unbefristet** erhoben werden dürfen.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) cc) Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes zum Beginn der Festsetzungsverjährung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit erklärt, da die Vorschrift das Interesse des Beitragsschuldners an einer zeitlichen Grenze für die Abgabenerhebung völlig unberücksichtigt lässt.

Dem Regelungsauftrag des BVerfG wurde in Bayern dadurch entsprochen, dass eine zeitliche Höchstgrenze eingeführt wurde, innerhalb derer ein Beitrag festzusetzen ist (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG). Die Frist beginnt - unabhängig vom Entstehen der Beitragsschuld - mit Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, und beträgt, abhängig von der Erfüllung gesetzlicher oder satzungsrechtlich verankerter Mitwirkungspflichten durch den Beitragsschuldner, 20 bzw. 25 Jahre. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eintritt der Vorteilslage, wenn die Straße/Einrichtung insgesamt betriebsfertig ist, d. h. technisch endgültig fertiggestellt wurde.

c) Zahlungsverjährung

Soweit ein Beitragsbescheid bereits zugestellt ist, verjährt der Anspruch der Gemeinde aus dem Festsetzungsbescheid gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. §§ 228 AO ff. in **fünf Jahren**.

Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitragsbescheid zugestellt wurde.

IX. Rechtsschutzmöglichkeiten

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats ein Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Einlegung eines **Widerspruchs** oder der unmittelbaren **Klageerhebung** zum Verwaltungsgericht.

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

(Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b dd KAG i.V. mit § 240 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AO).

Wird die Festsetzung eines Beitrags auf den Widerspruch oder die Klage hin nachträglich aufgehoben oder geändert, so bleiben nach § 240 Abs. 1 Satz 4 AO die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt. Säumniszuschläge sind somit auch dann zu entrichten, wenn sich die Abgabefestsetzung später als unrechtmäßig erweist.

Diese Folge kann vermieden werden, wenn der Beitragspflichtige die **Aussetzung der Vollziehung** des Beitragsbescheides erreicht. Denn für die Zeit der Aussetzung der Vollziehung schuldet der Beitragspflichtige keine Säumniszuschläge, sondern Aussetzungszinsen, falls der Rechtsbehelf keinen Erfolg hat (§ 237 Abs. 1 AO). Die Aussetzungszinsen betragen jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Zu diesem Zweck kann der Beitragspflichtige bei der Gemeinde zusätzlich zur Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) stellen oder einen Antrag an das Verwaltungsgericht auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO stellen.

Weiter kann der Beitragspflichtige die sofortige Zahlung vermeiden, indem er die **Stundung** gemäß § 222 AO beantragt. Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Im Falle eines erfolgreichen Widerspruches oder Klage hat der Beitragspflichtige Anspruch auf Verzinsung des bezahlten Beitrages. Ein Erstattungsbetrag ist dem Beitragspflichtigen vom Tag der Einlegung des Widerspruches oder der Klageerhebung mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b) bb), dd) KAG i. V. m. §§ 236, 238 AO).

X. Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Durch die Neuregelung des Art. 5b KAG (in Kraft getreten zum 01.04.2016) wurde jetzt auch den bayerischen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für Straßenausbaumaßnahmen zu erheben.

Durch eine entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung können sie bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 KAG die jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Bau- last stehenden Verkehrsanlagen nach Abzug der Eigenbeteiligung von



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

mindestens 25 % als wiederkehrende Beiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden (Art. 5b KAG).

Bisher konnte in Bayern der Straßenausbaubeitrag nur als einmaliger Beitrag für eine bestimmte Straßenbaumaßnahme erhoben werden. Da die Kosten nur auf die unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke umgelegt werden konnten, kam es häufig zu sehr hohen einmaligen Straßenausbaubeiträgen. Mit einem wiederkehrenden Beitrag können die anfallenden Kosten für Straßenbaumaßnahmen nicht nur auf die Anlieger der jeweiligen Straße, sondern auf alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet gleichmäßig verteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für verfassungsrechtlich zulässig erachtet (BVerfG, Urteil vom 25.6.2014 - 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10). Voraussetzung sei, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe eines konkret zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten wird.

Zur Bestimmung des Abrechnungsgebietes haben die Gemeinden Einrichtungseinheiten zu bilden. In der Beitragssatzung kann geregelt werden, dass sämtliche genannten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden (Art. 5b Abs. 1 Satz 1 KAG).

Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Es muss sich um zusammenhängend bebaute Flächen handeln, bei denen sich der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke auswirkt. Dies hängt im Wesentlichen von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der tatsächlichen Straßennutzung.

In größeren Städten wird daher die Bildung mehrerer Einheiten zwingend erforderlich sein. Kleinere Gemeinden dürften eher die Möglichkeit haben, ihr gesamtes örtliches Straßennetz zu einer einzigen Einrichtungseinheit zusammenfassen.

Bisher haben sich in Bayern jedoch nur wenige Gemeinden überlegt, von der Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen Gebrauch zu machen. Insbesondere wird die erforderliche Bildung von Abrechnungseinheiten unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Bundesverfassungsgerichts nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

verbunden sein. Zudem erfordert die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge bzw. deren Einführung die (erstmalige) umfangreiche Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten und damit einen sehr hohen Verwaltungsaufwand.

© Rechtsanwalt Jürgen Greß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de